



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für
Landesverteidigung und Sport
Roßauer Lände 1
1090 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Tel. + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 3. Oktober 2014
GZ 301.834/002-2B1/14

Bundesgesetz, mit dem das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 11. September 2014, GZ S91017/12-ELeg/2014 (1) erfolgte Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Die Erläuterungen zum Entwurf gehen von einem jährlichen Mehraufwand für den Bund von etwa 50.000 EUR aus. Dieser Mehrbedarf wird bei der vollziehungsverantwortlichen gemeinnützigen Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH entstehen; das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport rechnet mit einem Ansuchen auf eine erhöhte Förderung aus Mitteln der Allgemeinen Sportförderung.

Als ursächlich für diesen Mehraufwand nennen die Erläuterungen steigende Analyse-kosten i.Z.m. dem „WADA-Technical Document in relation to Sport Specific Analysis“. Den Materialien ist allerdings nicht zu entnehmen, worauf die steigenden Analyse-kosten zurückzuführen sind (z.B. auf die höhere Anzahl abweichender Analyseergebnisse oder auf teurere Testverfahren). Nach Ansicht des Rechnungshofes bildet der Hinweis auf den Zusammenhang mit dem WADA Technical Document for Sport Specific Analysis allein keine hinreichende Erklärung für die höheren Kosten.

Daher kann auch nicht nachvollzogen werden, dass die Bedeckung der zusätzlichen Kosten durch (weitere) Mittel aus der Allgemeinen Sportförderung erfolgen muss, oder ob allenfalls die zusätzlichen Kosten durch Einsparungen oder Effizienzsteigerungen bedeckt werden könnten.

GZ 301.834/002-2B1/14



Seite 2 / 2

Zudem vermisst der Rechnungshof Aussagen über allfällige finanzielle Auswirkungen aufgrund der geplanten Änderungen bei der Unabhängigen Dopingkontrolleinrichtung, der Unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission der Unabhängigen Schiedskommission (§§ 4 bis 4b des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 i.d.F. des Entwurfs).

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2012.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Moser".